

15.09.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Vk - U

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Vk 1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 10 Absatz 2 SaubFahrzeugBeschG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b sind in § 10 Absatz 2 die Wörter „bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] veröffentlicht worden sind oder bei denen bis zu diesem Tag zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist,“ durch die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 veröffentlicht sind oder bei denen bis zu diesem Tag zur Abgabe eines Angebots aufgefordert ist,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufgabenträger des ÖPNV und die beteiligten Verkehrsunternehmen sind auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Der Gesetzentwurf sieht für die Änderungen jedoch ein sofortiges Inkrafttreten ohne entsprechende Übergangsfristen vor. Die Verschärfung der Klassifizierung als „sauberes Fahrzeug“ innerhalb des ersten durch das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) vorgegebenen Referenzzeitraums widerspricht zudem dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

...

Es wird daher vorgeschlagen, die Änderungen bezüglich des Ausschlusses alternativer Kraftstoffe als Erfüllungsoption des SaubFahrzeugBeschG erst zum Ablauf des ersten Referenzzeitraums (31. Dezember 2025) in Kraft treten zu lassen. Dies ermöglicht den Aufgabenträgern und beteiligten Verkehrsunternehmen eine Umstellung und Überarbeitung bisher erstellter Planungen. Es wird gewährleistet, dass bereits in Umsetzung befindliche Projekte sowie geplante Beschaffungen von Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen gemäß der bisherigen Fassung des SaubFahrzeugBeschG betrieben werden, weiterhin berücksichtigungsfähig wären.

Vk
U

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Koalitionsfraktionen des Bundes im „Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ vom März 2023 beschlossen haben, das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz so anzupassen, „dass im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe ab 2030 nur noch bilanziell emissionsfreie Fahrzeuge (insbesondere Nahverkehrs-Busse) beschafft werden dürfen“. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine Regelungsvorschläge enthält, um diesen Beschluss umzusetzen.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Länder, Kommunen und Verkehrsunternehmen bei der Umstellung der vom Gesetz adressierten Fahrzeugflotten Planungssicherheit benötigen. Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung aufgrund der fehlenden Regelungsvorschläge im vorliegenden Gesetzentwurf nicht die Möglichkeit genutzt hat, diese Planungssicherheit in Hinblick auf das im Modernisierungspaket formulierte Ziel herzustellen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, rasch Klarheit zu schaffen, wann und auf welchem Wege sie die im Modernisierungspaket verabredete Regelung umsetzen möchte.